

Aus dem Protokoll der Baudirektion  
des Kantons Zürich 1918.576.—28.III.18.—G2i. K üsnacht. Hermann Weiß.  
Konzession für Landanlage.

A. Mit Eingaben vom 29. Dezember 1917 und 28. Januar 1918 ersuchte Hermann Weiß, Baumeister in Zürich, um die Bewilligung, seine Liegenschaft im Kusen K üsnacht südlich durch eine das Eigentum des Heinrich J äggli überragende, im übrigen vom See begrenzte Landanlage zu erweitern.

B. Die Publikation des Konzessionsgesuches erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 15. Februar 1918. Es wurden jedoch laut Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 19. März 1918 keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

Der Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Laut einem Auszug aus dem Geschäftsprotokoll des Grundbuchamtes K üsnacht, datiert den 28. März 1917, hat J. Hrch. J äggli auf sein Vorrecht zur Erstellung von Landanlagen außerhalb seiner Liegenschaft (Kat.-Nr. 1801) verzichtet. Bei der vorläufigen Prüfung des Projektes erwies sich eine Reduktion durch Zurücknahme der südlichen Ecke notwendig, was als Bedingung in die provisorische Bewilligung aufgenommen wurde (vergleiche Verfügungen Nr. 307 und 412 vom 16. Februar und 4. März 1918). Die Landanlage beansprucht nach dem abgeänderten Plane 290 m<sup>2</sup> Seegebiet, für das eine Gebühr von Fr. 2.50 per m<sup>2</sup> angemessen ist.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem Hermann Weiß, Baumeister in Zürich 7, wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, im Seegebiet bei seiner Liegenschaft im Kusen-K üsnacht eine Landanlage zu erstellen nach dem abgeänderten Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf oder durch eine mit Steinwurf verstärkte Böschungspflasterung zu schützen.

Längs der Pflasterung bildet ihr Schnitt mit dem Wasserspiegel beim Seestand 1,90 m am Seepegel in Zürich (= 409,4 m ü. M.) die Grenzlinie.

2. Die Oberfläche der Mauer, bzw. der obere Rand der Pflasterung gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst müssen mindestens der Höhe 0,6 m am Pegel (= 410,7 m ü. M.), der Steinwurf mindestens der Höhe 2,0 m am Pegel (= 409,3 m ü. M.) entsprechen.

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserläufe (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her hat der Inhaber der Bewilligung bzw. der Eigentümer der Anlage in seinen Kosten durch die neue Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen (Ziffer 3) sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten beider Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten.

5. Der Inhaber dieser Bewilligung hat den Organen der Baudirektion die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis zur Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Die Ufermauer oder die Böschungspflasterung ist stets unklagbar zu unterhalten. ✓

7. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich. ✓

8. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Inhaber dieser Bewilligung und seine Rechtsnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte, haftbar. ✓

9. Dem Inhaber dieser Bewilligung und seinen Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihnen infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte. ✓

10. Sollte früher oder später diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind. ✓

II. Die Landanlage ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Der Inhaber dieser Bewilligung hat die Landanlage ins Grundbuch eintragen zu lassen und zu diesem Zwecke ihre Vollendung der Baudirektion anzuzeigen, welche hierauf die Anlage auf die vorschriftsmäßige Erstellung prüfen lassen, über das Ergebnis ein Zeugnis ausstellen und gegebenenfalls die Eintragung bewilligen wird.

Über die Eintragung hat der Eigentümer der Landanlage der Baudirektion innert drei Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

Bis zur Eintragung ins Grundbuch bleibt das Gebiet der Anlage öffentlicher Seegrund. Die Übertragung dieser Bewilligung darf daher nur mit Zustimmung der Baudirektion erfolgen; einem Gesuche um Übertragung ist die Bewilligung beizulegen.

IV. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse innert Monatsfrist nach Empfang eine Gebühr von Fr. 725.— zu bezahlen.

V. Mitteilung an Hermann Weiß, Baumeister, Drahtzugstraße 17, Zürich 7, unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 10.—, an den Gemeinderat Küsnacht, an die Staatskasse, an den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 28. März 1918.

Für getreuen Auszug,

Der Sekretär:

*A. H. Bieri*

*Mittag an Stämpel*  
Zürich